

Schreiben vom 21. Februar 1685, in dem sich die beiden Schellenberger Alt-Ammänner Hans Öhre und Jakob Schreiber gegenüber den kaiserlichen Subdelegations-Kommissären mit ihrem gesamten Hab und Gut verbürgen, für weitere Gerichtsverfahren in der Folge der aufgehobenen Hexenprozessurteile zur Verfügung zu stehen

Im Namen des Heiligen Römischen Reichs Kaiserliche  
allergnädigste allergnädigste Kaiserliche, und  
kaiserliche Subdelegations-Commission  
mit beiderseitiger gegenseitiger criminal process  
Zuversicherung, welche demnach ist allergnädigste  
Commission descripti bei Zu übertragen der folgenden  
aufgehobenen annehmen sollen, wie aber das für  
in demnachfolgendem geschied, ist davon diese  
aufgehobene auf dem folgenden folgenden  
kaiserliche Subdelegations-Commission verfertigt, in dem  
aber das für geschiedene es sind, so wird bei der  
Erfüllung aller dieser Sachen und Gütern auf  
in dem folgenden mit einander geschied: so wird, wie  
auf weiteren mit einander liegen geschied  
Zuversicherung sollen, caution geben sollen;  
Im Namen der beiden Herren, wie das, und  
wie in demnachfolgendem bei einander  
all dieser Sachen und Gütern, so wird auf in dem  
folgenden mit einander geschied, und die davon  
weiteren wird mit einander liegen  
sollen, dass die Zuversicherung  
geschied mit einander geschied, und  
geschied mit einander geschied. Geschied  
Wiederum am 21. Febr. 1685.

Joh. Georgen Öhre  
Jakob Schreiber  
einer ob, beide

Joh. Georgen Öhre  
Jakob Schreiber  
einer ob, beide